

FD / FG: FD 13  
 Ansprechpartner/in: Herr Zamzow  
 Telefon: 2016

Stralsund,

08.12.20

an  
 FD Finanzen

**Antrag auf Genehmigung**

<u>Ergebnis-/Finanzhaushalt</u>		<u>investiv - Finanzhaushalt</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> überplanmäßiger	} <input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen / <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Auszahlungen	
<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger		<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger Auszahlungen	
		<input type="checkbox"/> Umwidmung	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der Antrag betrifft folgende/s Produktsachkonto/Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung des Vorhabens sowie Maßnahme-Nr. (investiv)	Betrag in EUR
2180200.5259000	Schulskostenbeiträge für Gesamtschulen - Kostenerstattungen an Sonstige	219.000,00 €
2210200.5254300	Schulskostenbeiträge für Förderschulen - Kostenerstattungen an Kommunen	80.000,00 €
2180200.5255900	Schulskostenbeiträge für Gesamtschulen - Kostenerstattungen an den sonstigen privaten Bereich	71.000,00 €
Summe:		370.000,00 €

in EUR	2180200.5259000	2210200.5254300	2180200.5255900
Haushaltsansatz	194.900,00 €	249.800,00 €	697.000,00 €
+ Haushaltsrest Vorjahr	- €	- €	- €
+ bereits erteilte Genehmigung üpl/apl	- €	- €	- €
Sperren Mbew.	- €	- €	- €
= Gesamtermächtigung	194.900,00 €	249.800,00 €	697.000,00 €
- AO	413.498,40 €	316.111,75 €	634.376,30 €
- Vorm. AO	- €	5.620,34 €	
= noch verfügbar	218.598,40 €	71.932,09 €	62.623,70 €

Die Deckung erfolgt aus den Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung des Vorhabens sowie Maßnahme-Nr. (investiv)	Verfügbarer Betrag vor Deckung in EUR	Betrag in EUR
2410000.5241000	Schülerbeförderungskosten	1.499.076,12 €	370.000,00 €
Summe:			370.000,00 €

**Ausführliche Darstellung des Sachverhaltes (ggf. gesondertes Blatt verwenden):**

Für den Schullastenausgleich in den angegebenen Produktsachkonten wird ein Mehrbedarf von insgesamt 370 T€ benötigt. Ein Teil der Mehraufwendungen wird durch Minderkosten in anderen Produktsachkonten des Deckungskreises für die Schullastenausgleichszahlungen ausgeglichen. Die Deckung in Höhe von 370 T€ soll aus den Sachkonten 2410000.5241000/7241000 - Schülerbeförderung erfolgen. Hier sind aufgrund des 1. Corona-Lockdowns von Mitte März bis Anfang Mai und der zeitlich versetzten Wiedereinführung des regulären Schulbetriebs weniger bzw. keine Beförderungen durchgeführt worden.

Wesentliche Mehrkosten in Höhe von ca. 200 T€ ergeben sich bei der Zahlung an Gesamtschulen. Mehrkosten von ca. 95 T€ finden sich in der Abrechnung der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte des Landkreises Nordwestmecklenburg, hier erfolgten größere Baumaßnahmen. Auch die Eröffnung eines Internats für Hochbegabte in der Hansestadt Greifswald verursacht Mehrkosten in Höhe von ca. 30 T€. Durch Festsetzungen für Vorjahre, nach bestätigtem Jahresabschluss durch einige Landkreise ergeben sich ebenfalls Mehrkosten von für den Landkreis Vorpommern-Rügen. Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Kreisausschusses auf 300.000,00 EUR begrenzt ist.

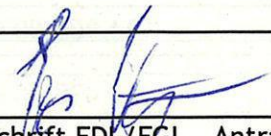
**Kurze Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (§ 50 Abs. 1 KV M-V)**

Die Aufwendung sowie die damit verbundene Auszahlung waren nicht planbar und in dieser Größenordnung auch nicht abschätzbar. Die Planung erfolgte auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war nicht bekannt, wie viele Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulen tatsächlich unterrichtet werden und in welchem Umfang Anträge eingehen würden. Ebenso sind die jeweils geltenden Kostensätze der Schulen, Wohnheime und Internate nicht vorhersehbar.

Die Aufwendungen und Auszahlungen sind sachlich unabweisbar, da ein Rechtsanspruch auf die Zahlungen besteht. Der Anspruch auf Zahlung ergibt sich grundsätzlich aus § 115 Abs. 1 SchulG i.V.m. der Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten (Schullastenausgleichsverordnung - SchLAVO M-V) vom 22. Mai 1997 in der Fassung vom 18. Oktober 2017. Der Anspruch auf die Abschlagszahlung wird beziffert und sofort zur Auszahlung fällig, so dass auch die zeitliche Unabweisbarkeit gegeben ist.

Stralsund,

08.12.20

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift FDL/EGL - Antragsstellende OE

Die Zustimmung/Genehmigung wird

erteilt

nicht erteilt

Stralsund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift FDL Finanzen

Die Zustimmung/Genehmigung wird  erteilt  
 nicht erteilt

Stralsund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Stefan Kerth  
Landrat

